



Gröbenzell, 12.11.2020

Liebe Eltern,

am 01.03.2020 ist das neue Masernschutzgesetz in Kraft getreten.

Als Schulleitung bin ich verpflichtet eine Prüfung des Masern-Impfschutzes, der Masern-Immunität oder der Kontraindikation durchzuführen.

Daher muss ich Sie um einen Nachweis bitten, dass bei Ihrem Kind der Masernschutz gemäß des Masernschutzgesetzes vorliegt.

Sie haben **drei Möglichkeiten den Masernschutz nachzuweisen:**

1. durch den **Impfausweis**, in dem zwei Masern-Impfungen eingetragen sind (eine Kopie des Impfausweises ist nicht ausreichend)
2. durch ein **ärztliches Zeugnis** über einen altersgerechten Impfschutz oder eine durch Labornachweis bestätigte bestehende Masern-Immunität oder eine Befreiung von der Masern-Impfung wegen einer Kontraindikation. Bei einer vorübergehenden Kontraindikation ist die Dauer, während der nicht gegen Masern geimpft werden kann, mit anzugeben.
3. durch die Bestätigung einer zuvor besuchten Einrichtung, dass ein entsprechender Nachweis dort bereits vorgelegt wurde

Sollten wir die Information über den bestehenden Masernschutz Ihres Kindes bereits von Ihnen erhalten haben, brauchen Sie selbstverständlich keinen neuen Nachweis erbringen!

Bitte legen Sie der Klasseleitung Ihres Kindes **bis zum 27.11.2020** einen der o.g. Nachweise vor, damit ich meiner Verpflichtung zur Prüfung der Unterlagen nachkommen kann.

Gerne können Sie den Nachweis in einem verschlossenen Umschlag abgeben. Sofort nach der erfolgten Prüfung erhalten Sie den Nachweis wieder zurück.

Sollten Sie mir keine Unterlagen vorlegen, bin ich verpflichtet das Gesundheitsamt Fürstfeldbruck darüber zu informieren.

Selbstverständlich stehe ich für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Hochrein, R
(Schulleiter)

Den Elternbrief zum Masernschutz vom 12.11.2020 habe ich/haben wir erhalten



Name des Kindes: _____

Klasse: _____

Gröbenzell, den _____

(Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)